

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/11/14 10ObS164/06z, 10ObS55/07x, 10ObS25/08m, 7Ob79/08f, 10ObS43/12i, 10ObS54/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.2006

Norm

ASGG §74

ASVG §103

Rechtssatz

Vom Arbeits- und Sozialgericht kann über die Aufrechnung von geschuldeten Beiträgen auf die vom Versicherungsträger zu erbringenden Leistungen gemäß § 103 Abs 1 Z 1 ASVG nur dann entschieden werden, wenn die Beitragsschuld entweder unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde. Sollte die Voraussetzung für die richterliche Entscheidungsbefugnis, dass die Beitragsschuld unbestritten oder im Verwaltungsverfahren bereits rechtskräftig festgestellt ist, nicht vorliegen, hat das Erstgericht sein Verfahren in analoger Anwendung des § 74 ASGG zur Klärung der Beitragsschuld des Klägers bei der Sozialversicherungsanstalt zu unterbrechen. Die Prüfung der Frage der Beitragsschuld ist daher als Verwaltungssache den Gerichten auch im Vorfragenbereich entzogen und es ist hierüber die Entscheidung im Verwaltungsverfahren abzuwarten beziehungsweise zu veranlassen und deren Ergebnis dem gerichtlichen Verfahren zugrunde zu legen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 164/06z

Entscheidungstext OGH 14.11.2006 10 ObS 164/06z

Veröff: SZ 2006/167

- 10 ObS 55/07x

Entscheidungstext OGH 05.06.2007 10 ObS 55/07x

Auch; nur: Sollte die Voraussetzung für die richterliche Entscheidungsbefugnis, dass die Beitragsschuld unbestritten oder im Verwaltungsverfahren bereits rechtskräftig festgestellt ist, nicht vorliegen, hat das Erstgericht sein Verfahren in analoger Anwendung des § 74 ASGG zur Klärung der Beitragsschuld des Klägers bei der Sozialversicherungsanstalt zu unterbrechen. (T1)

- 10 ObS 25/08m

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 10 ObS 25/08m

Auch; nur T1

- 7 Ob 79/08f

Entscheidungstext OGH 23.04.2008 7 Ob 79/08f

Vgl; Beisatz: Hier: Feststellung der Unwirksamkeit einer Aufrechnung mit und gegen Forderungen, über die im Verwaltungsverfahren zu entscheiden war. (T2)

- 10 ObS 43/12i

Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 ObS 43/12i

Auch

Veröff: SZ 2012/61

- 10 ObS 54/15m

Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 ObS 54/15m

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121466

Im RIS seit

14.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at